

§ 15

Reihenfolge

Die Schiffe werden grundsätzlich in der Reihenfolge geladen und gelöscht, in der sie im Hafen eingelaufen sind. Der Hafen kann aus betriebstechnischen Gründen eine andere Reihenfolge anordnen.

§ 16

Umschlag über Lager

(1) Güter, die nicht unmittelbar umgeschlagen werden können, werden vorübergehend je nach ihrer Eigenart am Kai oder in Schuppen gelagert (Zwischenlagerung).

(2) Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, vor der Zwischenlagerung den Hafen auf besondere Eigenarten des Gutes schriftlich hinzuweisen.

(3) Der Hafen ist berechtigt, besonders gefährliche Güter und solche, bei denen besonders große Diebstahlgefahr besteht, von der Zwischenlagerung auszuschließen.

(4) Entsteht bei der Zwischenlagerung eine Überbelegung der freien oder gedeckten Flächen, so kann der Hafen verlangen, daß der Verfügungsberechtigte nach Ablauf der lagergeldfreien Zeit und einer angemessenen Frist die Flächen räumt. Die lagergeldfreie Zeit ergibt sich aus Ziff. 3 der Anlage C zur Preisordnung Nr. 432 vom 31. August 1955 — Anordnung über die Entgelte für Umschlagsleistungen in den Seehäfen Rostock-Warnemünde, Wismar und Stralsund — (GBl. I S. 613). Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, so wird das Gut auf seine Kosten und Gefahr umgelagert.

§ 17

Disposition über den Umschlag

(1) Der Verfügungsberechtigte erteilt dem Hafen seine Disposition über den Umschlag auf den Verlade-Auftrags-Formularen des Hafens.

(2) Der Verladeauftrag ist grundsätzlich vor Eintreffen des Schiffes bzw. der Eisenbahnwagen, spätestens jedoch bei Abgabe der Meldung der Lade- und Löscherbereitschaft dem Hafen zu erteilen.

•(3) Bei Stückgütern muß für den Umschlag Bahn/Seeschiff ein gesonderter Verladeauftrag für jede Stückgutsendung ausgefüllt werden. Er muß enthalten: Zeichen, Nummer, Stückzahl und gesamtes Gewicht; Kollis mit einem Einzelgewicht von über 300 kg sind besonders aufzuzeichnen.

(4) Bei Massengütern kann ein Sammelverladeauftrag für die ganze Sendung ausgestellt werden.

(5) Arbeiten, die nicht unmittelbar mit dem Umschlag Zusammenhängen, müssen auf dem Verladeauftrag besonders vermerkt werden.

(6) Die Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, daß die Umschlagsgüter unverzüglich weiterbefördert werden, sofern für diese kein Lagervertrag abgeschlossen ist.

Abschnitt III**Haftungsbestimmungen**

§ 18

Haftung der Benutzer

(1) Der Verfügungsberechtigte haftet für alle Schäden, die aus verspäteter Abgabe oder fehlerhafter Abfassung des Verladeauftrages oder sonstiger Verladepapiere entstehen.

(2) Der Verfügungsberechtigte haftet für alle unmittelbaren Schäden, die dem Hafen dadurch entstehen, daß ein für eine Leistung des Hafens vereinbarter Zeitpunkt vom Verfügungsberechtigten nicht eingehalten wird.

(3) Verfügungsberechtigte und Benutzer des Hafens haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch ihre Fahrzeuge oder Beschäftigten an Anlagen oder Einrichtungen des Hafens verursacht werden.

§ 19

Haftung des Hafens für Umschlagsgüter

(1) Der Hafen haftet für Verluste und Beschädigungen, die an den Umschlagsgütern durch den Umschlag verursacht werden, sofern er nicht beweist, daß der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis oder durch das Verschulden des Verfügungsberechtigten entstanden ist.

(2) Wenn dem Hafen kein Verschulden nachgewiesen wird, haftet er nicht für Verluste und Beschädigungen, die an Gütern entstehen durch:

- a) Abgang, Schwund, Bruch, Rost, inneren Verderb, Durchschlag oder Leckage infolge der Eigenart der Güter sowie Ungeziefer;
- b) Fehlen oder Mängel der handelsüblichen Verpackung;
- c) Diebstahl, Witterungseinflüsse oder andere äußere Einwirkungen, wenn die Güter handelsüblich oder vereinbarungsgemäß im Freien oder in nicht vollständig geschlossenen Räumen untergebracht sind oder wenn die Güter von dem Verfügungsberechtigten bearbeitet oder umgepackt werden, auch wenn die Verpackung wieder ordnungsgemäß geschlossen ist;
- d) Bruch von Kränen und Verladegerät oder laufendem Gut, Versagen der Mechanik von Verladegeräten oder Ausschießen der Hieven.

(3) Sofern dem Hafen kein Verschulden nachgewiesen wird, haftet er mit höchstens 0,50 DM je kg oder 250,— DM je Packstück. Die Gesamtsumme der Haftung begrenzt sich im Höchstfalle auf 2500,— DM je Sendung.

(4) Wird dem Hafen Fahrlässigkeit nachgewiesen, so haftet er höchstens mit dem doppelten Betrag gemäß Abs. 3.

§ 20

Haftung des Hafens für sonstige Schäden

Für alle sonstigen Schäden haftet der Hafen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt IV**Schlußbestimmungen**

§ 21

Benutzung der Gleisanlagen

Bei der Benutzung der Gleisanlagen durch Dritte ist außer der Zulaufgenehmigung der Reichsbahn die Genehmigung des Hafens erforderlich.

§ 22

Feuer- und Diebstahlversicherung

Feuer- und Diebstahlversicherung für die Umschlagsgüter werden vom Hafen nur auf Grund eines besonderen Auftrages des Verfügungsberechtigten und zu seinen Lasten abgeschlossen.

§ 23

Langfristige Lagerung von Gütern

Für die langfristige Lagerung von Gütern gilt die Lagerordnung für die Seehäfen und die Preisordnung